



EVANGELISCHE KIRCHE
IN MITTELDEUTSCHLAND

Beschlussprotokoll

der Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

ZUR

11. Tagung
vom 11. bis 14. April 2013
in Lutherstadt Wittenberg

**Tagesordnung der 11. Tagung der I. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 11. bis 14. April 2013**

1.	Formalitäten
1.1.	Eröffnung der Synode und Begrüßung der Gäste
1.2.	Feststellung der Beschlussfähigkeit
1.3.	Legitimationsbericht
1.4.	Synodalversprechen
1.5.	Feststellung der Tagesordnung
2.	Wahl einer oder eines Präses der Landessynode
3.	Bericht der Landesbischöfin
4.	"Als Gemeinde unterwegs...": Bildung mit Profil und Perspektive
4.1.	Evangelische Schulen in der EKM
4.2.	Konzeption "Schulseelsorge in der EKM"
5.	Umsetzung Art. 91 Abs. 5 KVerfEKM
6.	Kollektenplan
7.	Kirchengesetze
7.1.	Besoldungsausführungsgesetz
7.2.	Änderung des Bischofswahlgesetzes
7.3.	Änderung des Pfarrstellengesetzes
8.	Wahlen
8.1.	Bestimmung der ständigen Stellvertreterin / des ständigen Stellvertreters der Landesbischöfin (Art. 71 KVerfEKM)
8.2.	Nachwahl in die EKD-Synode sowie in die Generalsynode der VELKD
8.3.	Bestimmung von stellvertretenden Mitgliedern in den Ausgleichsausschuss nach § 22 Abs. 3, Satz 2 Finanzgesetz
9.	Berichte
9.1.	Konzeption – Friedensethik in Schule, Gemeinde und Jugendarbeit
10.	Anträge
10.1	Antrag des Synodalen Jost zu Evangelische Schulen in der EKM
10.2	Antrag der Kreissynode Gotha zu Evangelische Schulen in der EKM
11.	Eingaben
12.	Fragestunde
13.	Verschiedenes

Drucksachenübersicht der 11. Tagung der I. Landessynode vom 11. bis 14. April 2013

RVA

- 1.3/1 Bericht über die Legitimationsprüfung zur 11. Tagung der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
1.3/2 Beschluss der Landessynode zum Bericht über die Legitimationsprüfung zur 11. Tagung der I. Landessynode
-

AGÖ, alle

- 3/1 Bericht der Landesbischöfin
3/2 Vorlage des Ausschusses für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen
-

HFA, AKJB, alle (Zuarbeit Ziffern 1,2,6 an AKJB und Zuarbeit Ziffern 3,4,5 an HFA)

- 4.1/2 Schulgesamtkonzept
4.1/3 Schulstatistik
4.1/4 Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses und des Ausschusses Kinder, Jugend und Bildung (auch DS 10.1. und 10.2)
4.1/5 Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses und des Ausschusses Kinder, Jugend und Bildung (auch DS 10.1. und 10.2) - neu
-

AKJB, alle

- 4.2/1 Vorlage des Landeskirchenrates an die Landessynode - Konzeption „Schulseelsorge in der EKM“
4.2/2 Konzeption „Schulseelsorge in der EKM“
4.2/3 Praxisbeispiele
4.2/4 Vorlage des Ausschusses Kinder, Jugend und Bildung
-

RVA, alle

- 5/1 Vorlage des Landeskirchenrates an die Landessynode - Umsetzung Art. 91 Abs. 5 KVerfEKM
-

HFA, alle

- 6/1 Kollektenplan
6/2 Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses
-

RVA, HFA, AGGT

- 7.1/1 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungsausführungsgesetzes
7.1/2 Anlage zu § 8 Besoldungsausführungsgesetz
7.1/3 Eingruppierungs- und Zulagenverordnung für Pfarrer und Pfarrerinnen
7.1/4 Weitergewährung von Amts- und Stellenzulagen und ihre Ruhegehaltfähigkeit
7.1/5 Gesetzesbegründung
7.1/6 Vorlage des Rechts- und Verfassungsausschusses
-

RVA

- 7.2/1 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
7.2/2 Synopse zum Bischofswahlgesetz
7.2/3 Gesetzesbegründung
7.2/4 Ausführungsverordnung zum Bischofswahlgesetz mit vorgeschlagenen Änderungen
-

RVA

- 7.3/1 Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes
7.3/2 Synopse zum Kirchengesetz
7.3/3 Gesetzesbegründung
-

HFA, alle

- 9.1/1 Konzeption – Friedensethik in Schule, Gemeinde und Jugendarbeit
9.1/2 Schritte zur Umsetzung der Konzeption „Friedensethik in Schule und Jugendarbeit“
9.1/3 Einbringung
9.1/4 Vorlage des Haushalts- und Finanzausschusses

1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

1.3. Legitimationsbericht

1.5.1. Feststellung der Tagesordnung

Zu 1.2.:

Vizepräses Bujack-Biedermann stellte am 11. April 2013 die Beschlussfähigkeit fest.

Zu 1.3.:

Beschlussdrucksache DS 1.3/2 B

Die Landessynode hat am 12. April 2013 bei 3 Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:
Die Landessynode nimmt den Bericht über die Prüfung der Legitimation der Mitglieder und Stellvertreter nach § 23 Synodenwahlgesetz i. V. m. § 2 Geschäftsordnung der Landessynode (DS 1.3/1) zustimmend zur Kenntnis. Damit ist die Legitimation der neuen ordentlichen Mitglieder der I. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland festgestellt.

Zu 1.5.:

Die Landessynode hat am 11. April 2013 einstimmig die Tagesordnung mit der Ergänzung von TOP 10.2. beschlossen.

Beschluss zu TOP 2:

Wahl einer oder eines Präses der Landessynode

Die Landessynode hat am 11. April 2013 gemäß Artikel 59 Kirchenverfassung EKM Herrn Steffen Herbst zum Präses der Landessynode gewählt.

(Anmerkung: Gemäß § 4 Abs. 3 erfolgte die Wahl durch Stimmzettel in geheimer Wahl. Gewählt ist danach, „wer die Stimmen auf sich vereinigt, die mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten entspricht“. Herr Herbst wurde mit 47 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen, 9 Enthaltungen gewählt.)

Beschluss zu TOP 3:

Bericht der Landesbischöfin

Beschlussdrucksache 3/2 B

Die Landessynode hat am 13. April 2013 auf Antrag des Ausschusses ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen zum Bericht der Landesbischöfin (DS 3/1) mehrheitlich bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode dankt der Landesbischöfin, dass sie in ihrem ermutigenden Bericht die Veränderungsprozesse in unserer Landeskirche in den Mittelpunkt stellt. Sie begrüßt, dass der Bericht nicht neue Konzepte einfordert, sondern auf gute und praxisnahe Erfahrungen, Kompetenzen und Gaben hinweist sowie bereits erprobte Modelle und lebendige Aufbrüche in unseren Gemeinden und Kirchenkreisen schildert.

Die Landessynode bittet Gemeinden und Kirchenkreise, Räume zum Ausprobieren neuer Wege in den konkreten Gemeindesituationen zu öffnen und dabei auch Scheitern zuzulassen und nicht zu resignieren.

Die Landessynode bittet darum, dass ehren- und hauptamtlich Mitarbeitende auf diesem Weg gestärkt und begleitet werden.

Die Landessynode unterstreicht insbesondere folgende Aspekte:

- Umbau ist im Kern ein geistlicher Prozess. Dabei kann auch an Reflexionen und Erfahrungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR angeknüpft werden.
- Veränderungen erfordern nicht nur eine Konzentration auf Ziele, sondern brauchen auch Aufmerksamkeit für Prozesse.
- Veränderungen erfordern regionale Zusammenarbeit und Kooperationen.
- Veränderungen brauchen Zeit und Raum für individuelle und kollektive Trauerprozesse.
- Veränderungen leben von gegenseitigem Austausch, wechselseitiger Beratung und einer einfühlsamen wie klaren Erzähl- und Kommunikationskultur.

Auf diesem Weg – auf dem Altes verlassen werden muss, damit wir Neues lernen und erfahren können – bitten wir Gott um sein Geleit.

Beschluss zu TOP 4.1: Schulgesamtkonzept

Beschlussdrucksache 4.1/5 B

Die Landessynode hat am 13. April 2013 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses und des Ausschusses Kinder, Jugend und Bildung zum Schulgesamtkonzept (DS 4.1/1 – DS 4.1/4) mehrheitlich bei einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landessynode dankt dem Bildungsdezernat und der vom Landeskirchenrat eingesetzten Arbeitsgruppe für ihren Bericht „Bildung mit Profil und Perspektive – Evangelische Schulen in der EKM“, der die Bedeutung evangelischer Schulen für Kirche und Gesellschaft unterstreicht.
2. Die Landessynode begrüßt grundsätzlich die im „Ausblick“ genannten Ziele und Umsetzungsvorschläge als Grundlage der Weiterarbeit für ein „Perspektivkonzept 2025“ unter Berücksichtigung aller Bildungsorte. Im Rahmen des Gesamtkonzeptes ist besonderes Augenmerk auf die ganzheitliche und durchgängige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu legen.
Die finanziellen, inhaltlichen und strukturellen Aspekte sollen aufgenommen und der Landessynode 2015 ein Zwischenbericht vorgelegt werden.
3. Die Landessynode fordert die Länder auf, die Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft auskömmlich zu gestalten und in Verhandlungen mit der Landeskirche einzutreten.
Verhandlungen mit den Ländern zu allgemeinen Fragen der Schulfinanzierung und der Schulpolitik führt das Landeskirchenamt.
4. Die Landessynode unterstreicht die Notwendigkeit der wirtschaftlichen Konsolidierung der bestehenden Schulen (vgl. Nr. 5.9 der DS 4.1/2) sowie einer abgestimmten Qualitätsentwicklung in Verantwortung des Evangelischen Schulwerks. Für die Weiterentwicklung der durch die Landeskirche anerkannten Evangelischen Schulen werden die bisherigen Förderinstrumente (Schulinvestitionsfonds, Notfallfonds und Unterstützung durch das Schulwerk) weitergenutzt.
Darüber hinaus können bei einer nachgewiesenen Notlage und unter den in Nr. 5.9 der DS 4.1/2 genannten Voraussetzungen nach Maßgabe des Haushaltes Unterstützungsleistungen beantragt werden.
Der Schulinvestitionsfonds wird für diesen Zweck im Haushaltsjahr 2013 mit einem Betrag in Höhe von 5.000.000 Euro aus der landeskirchlichen Rücklage ausgestattet, die nach der Richtlinie über die Vergabe von Schulbaumitteln eingesetzt werden.
Es ist zu prüfen, ob das Evangelische Schulwerk im Rahmen der Haushaltsplanung 2014 mit zusätzlichen Mitteln für Qualitätsentwicklung und Profilbildung ausgestattet wird.
5. Die Landessynode bittet mit Nachdruck, dass die Schulstiftungen und der Landeskirchenrat durch die Besetzung der Leitungsgremien in Personalunion die Kräfte bündeln.
Darüber hinaus fordert die Landessynode die Schulstiftungen auf, konkrete Schritte zur

effektivsten Lösung der Schulverwaltung zu gehen. Sie bittet den Landeskirchenrat, diesen Prozess zu begleiten.

6. In Erwartung der Umsetzung der unter Nr. 5 benannten Prämissen werden die im landeskirchlichen Haushalt 2012 für die kirchlichen Schulstiftungen vorgesehenen Mittel entsperret.

Dabei sind bei der EKM-Schulstiftung 1 Mio. Euro zweckgebunden für die Zuführung zum Stiftungskapital, 590.750 Euro dienen der Aufstockung der Pflichtrücklagen.

Auf die Johannes-Schulstiftung entfallen 487.500 Euro.

(Anmerkung: Die Anträge DS 10/1 und DS 10/2 (Syn. Jost; Kreissynode Gotha) werden federführend an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen und im Zusammenhang mit der DS 4.1/5B bearbeitet; der Antrag des Synodalen Dr. Lemke wird in Ziffer 4 und 5 der DS 4.1/5 B aufgenommen.)

Beschluss zu TOP 4.2: Konzeption „Schulseelsorge in der EKM“

Beschlussdrucksache 4.2/4 B

Die Landessynode hat am 13. April 2013 auf Antrag des Ausschusses Kinder, Jugend und Bildung zur Konzeption „Schulseelsorge in der EKM“ (DS 4.2/1 – DS 4.2/3) mehrheitlich bei einer Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landessynode nimmt die vorgelegte Konzeption „Schulseelsorge in der EKM“ zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Landessynode dankt allen, die sich bisher für das Arbeitsfeld Schulseelsorge qualifiziert haben und bereits schulseelsorgerlich tätig sind.
3. Das Konzept Schulseelsorge wird unter 4.2 dahingehend ergänzt, dass in Ausnahmefällen auch fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Pfarrerinnen und Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter/innen, die keinen Religionsunterricht erteilen, durch ihren Kirchenkreis mit der Ausübung von Schulseelsorge beauftragt werden können.
4. Die Landessynode bittet das Bildungsdezernat, das Arbeitsfeld Schulseelsorge auf der Grundlage der vorgestellten Konzeption in Kooperation mit den Kirchenkreisen zu etablieren und weiter zu entwickeln. Dazu sollen mit den Bundesländern Verhandlungen geführt, welche die Anerkennung der Schulseelsorge als kirchliches Angebot in staatlichen Schulen zu Ziel haben.
5. Die Landessynode bittet das Seelsorgeseminar und das Pädagogisch-Theologische Institut, die Qualifizierung der Schulseelsorger/innen durch geeignete Fort- und Weiterbildungsangebote zu sichern.
6. Die Landessynode erbittet im Jahr 2017 einen Bericht über die weitere Entwicklung sowie die Umsetzung der Konzeption der Schulseelsorge in der EKM.

Anmerkung:

Der Text unter Ziffer 6 wird folgendermaßen korrigiert:

- Honorar.dozentur am PTI: 20.000 EUR für 2014, 10.000 EUR 2015

- themenbezogene Fortbildungsveranstaltungen: jeweils 3.000 EUR 2013 bis 2015

(Anmerkung: Der Antrag des Synodalen Wendel wird in Ziffer 3 aufgenommen.)

Beschluss zu TOP 5:

Umsetzung Art. 91 Abs.5 KVerfEKM

Beschlussdrucksache 5/1 B

Die Landessynode hat am 13. April 2013 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses zur Umsetzung von Art. 91 Abs.5 KVerfEKM (DS 5/1) einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Landessynode beauftragt das Präsidium der Landessynode in Vorbereitung einer Beschlussfassung zu Artikel 91 Absatz 5 Kirchenverfassung¹ mit der Landesbischöfin, der Präsidentin des Landeskirchenamtes und den Vorsitzenden der Ausschüsse der Landessynode Gespräche zu deren Erfahrungen mit der Zusammensetzung der Landessynode (Artikel 57) und des Landeskirchenrates (Artikel 62) zu führen. Hierbei soll auch aufgenommen werden, ob Verbesserungsmöglichkeiten und Veränderungsbedürfnisse bestehen. Darüber hinaus wird das Präsidium mit der Anhörung des Landeskirchenrates beauftragt.
2. Das Präsidium der Landessynode berichtet der Landessynode auf ihrer Herbsttagung 2013 von den Gesprächen bzw. der Anhörung und unterbreitet der Landessynode einen Beschlussvorschlag.

Beschluss zu TOP 6: Kollektenplan

Beschlussdrucksache 6/2 B

Die Landessynode hat am 13. April 2013 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses zum Kollektenplan (DS 6/1) mehrheitlich bei einer Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

Der Kollektenplan 2014 wird als Anlage zum Haushaltsplan 2014 beschlossen mit der Maßgabe, dass die Kollekten vom 4. Advent und 1. Weihnachtsfeiertag getauscht werden.

(Anmerkung: Der Antrag des Synodalen Kleemann wird in der DS 6/2B aufgenommen, der Antrag der Synodalen Kuhn wird abgelehnt.)

Beschlüsse zu TOP 7: Beschluss zu TOP 7.1

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Beoldungsausführungsgesetzes

Beschlussdrucksache 7.1/6 B

Die Landessynode hat am 13. April 2013 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Beoldungsausführungsgesetzes (DS 7.1/1 – DS 7.1/5) in geheimer Abstimmung (47 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen, 10 Enthaltungen) folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode beschließt das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungsausführungsgesetzes mit den folgenden redaktionellen Änderungen:

1. In Artikel 1 Nummer 3 wird § 7 Absatz 2 Satz 2 gestrichen.

¹ (5) Die Zusammensetzung der Landessynode (Artikel 57) und des Landeskirchenrates (Artikel 62) ist spätestens ein Jahr vor Ablauf der ersten Wahlperiode durch die Landessynode zu überprüfen. Der Landeskirchenrat ist anzuhören.

2. In der Anlage zu § 8 Besoldungsausführungsgesetz werden in I. Nummer 6 die Wörter „als Referent, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13“ jeweils durch die Wörter „als Referent, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 14“ ersetzt.

Wortlaut des Kirchengesetzes:

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungsausführungsgesetzes

vom 13. April 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 6 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung der Pfarrbesoldungsordnung und der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung (Besoldungsausführungsgesetz) vom 16. November 2008 (ABl. S. 311) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird die Abschnittsbezeichnung „Abschnitt 1 Höhe der Bezüge“ eingefügt.
2. Nach § 4 werden folgende §§ 5 und 6 eingefügt:

„§ 5

Zulage bei vertretungsweise Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion

Wird dem Pfarrer oder Kirchenbeamten vorübergehend vertretungsweise eine höherwertige Tätigkeit übertragen, und wurde diese Tätigkeit mindestens zwei Monate ausgeübt, erhält er für die Dauer der Ausübung eine Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.

§ 6

Besoldung bei Verleihung eines anderen Amtes oder Übertragung einer anderen Stelle

Wird dem Pfarrer oder Kirchenbeamten aus dienstlichen Gründen vor Ablauf der Übertragung eines befristeten Leitungsamtes ein mit geringeren Bezügen verbundenes Amt übertragen, erhält er in Anwendung von § 19a Bundesbesoldungsgesetz beziehungsweise § 12 Absatz 5 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung bis zum Ablauf der regulären Amtszeit das Grundgehalt, das ihm beim Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte. Satz 1 gilt entsprechend für Pfarrer in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit, deren Dienstverhältnis aus dienstlichen Gründen vorfristig endet.“

3. Nach § 6 werden folgende Abschnitte 2 bis 4 angefügt:

„Abschnitt 2

Pfarrbesoldung

§ 7

Amts- und Stellenzulagen (zu § 7 Pfarrbesoldungsordnung)

- (1) Der Landesbischof, die Regionalbischöfe und die Superintendenten als Träger eines leitenden geist-

lichen Amtes sowie der Leiter des Diakonischen Werkes erhalten für die Dauer der Wahrnehmung ihres Amtes eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und dem Endgrundgehalt aus der Besoldungsgruppe, der das Leitungsamt zugeordnet ist (Amtszulage).

(2) Pfarrern in herausgehobenen Funktionen kann für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und dem Endgrundgehalt aus der Besoldungsgruppe, der die Funktion zugeordnet ist (Stellenzulage), gewährt werden.

(3) Die Höhe der Amts- und Stellenzulagen sowie die Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen regelt der Landeskirchenrat durch Verordnung.² Stellenzulagen, die nach dieser Verordnung als ruhegehaltfähig bestimmt werden, gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn die herausgehobene Funktion mindestens 10 Jahre lang wahrgenommen wurde.

Abschnitt 3 **Kirchenbeamtenbesoldung**

§ 8 **Zuordnung der Ämter**

Die Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten zu den Besoldungsgruppen richtet sich nach der Anlage.

§ 9 **Dienstpostenbewertung**

(1) Jeder Dienstposten, der mit einem Kirchenbeamten besetzt ist oder besetzt werden soll, ist nach sachgerechter Bewertung einem der in der Anlage zu § 8 aufgeführten Ämter zuzuordnen (Dienstpostenbewertung).

(2) Das Landeskirchenamt kann für einzelne Dienstposten oder Arten von Dienstposten regeln, nach welchem Verfahren eine Dienstpostenbewertung durchzuführen ist.

(3) Durch die Bewertung der Dienstposten und die Errichtung entsprechender Kirchenbeamtenstellen wird ein Anspruch des Stelleninhabers auf Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt nicht begründet.

Abschnitt 4 **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 10 **Übergangsregelung bei Verringerung der Dienstbezüge aufgrund des Ersten Kirchengesetzes zur Änderung des Besoldungsausführungsgesetzes**

(1) Verringern sich durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungsausführungsgesetzes vom ... [Datum der Beschlussfassung durch die Landessynode] die Dienstbezüge, weil Zulagen wegfallen oder geändert werden, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Zulage, bei Wegfall der Zulage in Höhe der bisherigen Zulage gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zulage weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

² Eingruppierungs- und Zulagenverordnung

(2) Verändern sich durch das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Besoldungsausführungsgesetzes vom ... [Datum der Beschlussfassung durch die Landessynode] die Dienstbezüge aufgrund veränderter Zuordnung zu Besoldungsgruppen und damit verbundener Veränderung von Amts- oder Stellenzulagen und verringern sich die Dienstbezüge dadurch insgesamt, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Höhe der bisherigen und der neuen Dienstbezüge unter Einbeziehung der Zulagen gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Dienstbezüge weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

(3) Die Ausgleichszulagen sind ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleichen.

§ 11 Übergangsregelung zum Führen der Amtsbezeichnungen

Kirchenbeamte, deren Amtsbezeichnung am 30. Juni 2013 [Tag vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes] von der in der Anlage zu § 8 Besoldungsausführungsgesetz genannten Amtsbezeichnung abweicht, führen diese Amtsbezeichnung weiter.

§ 12 Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Anlage zu § 8 Besoldungsausführungsgesetz

Vorbemerkungen

Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet
Kirchenbeamtinnen führen die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form soweit nur die männliche Form benannt ist.

I. Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten zur Besoldungsordnung A

1. Besoldungsgruppe A 9

Kircheninspektor

2. Besoldungsgruppe A 10

Kirchenoberinspektor

3. Besoldungsgruppe A 11

Kirchenamtman

Kirchenamtfrau

4. Besoldungsgruppe A 12

Kirchenamtsrat

5. Besoldungsgruppe A 13, gehobener Dienst

Kirchenoberamtsrat

6. Besoldungsgruppe A 13

Kirchenrat

- als theologischer Referent in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit
- als Referent, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 14
- als Referatsleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 14, A 15 oder A 16
- als Leiter eines Kreiskirchenamtes, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 14 oder A 15

Kirchenbaurat

- als Referent, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 14
- als Referatsleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 14, A 15 oder A 16

Kirchenforstrat

- als Referent, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 14

7. Besoldungsgruppe A 14

Kirchenrat

- als theologischer Referent in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit
- als theologischer Referatsleiter in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit
- als Referent, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13
- als Referatsleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13, A 15 oder A 16
- als Leiter eines Kreiskirchenamtes, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 15

Kirchenbaurat

- als Referent, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13
- als Referatsleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 15

Kirchenforstrat

- als Referent, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13

8. Besoldungsgruppe A 15

Kirchenrat

- als theologischer Referatsleiter in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit
- als Referatsleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13, A 14 oder A 16
- als Leiter eines Kreiskirchenamtes, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14

Kirchenbaurat

- als Referatsleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14

Beauftragter der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Sachsen-Anhalt³

Beauftragter der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Thüringen¹

9. Besoldungsgruppe A 16

Kirchenrat

- als theologischer Referatsleiter in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit
- als Referatsleiter, wenn nicht in der Besoldungsgruppe A 13, A 14 oder A 15

II. Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten zur Besoldungsordnung B

1. Besoldungsgruppe B 3

Oberkirchenrat

- als Leiter eines Dezernates im Landeskirchenamt

2. Besoldungsgruppe B 4

Oberkirchenrat

- als Stellvertreter des Präsidenten des Landeskirchenamtes

3. Besoldungsgruppe B 5

Präsident des Landeskirchenamtes

Beschluss zu TOP 7.2

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischöfe der EKM

Beschlussdrucksache 7.2/1 B

³ wenn nicht im Pfarrdienstverhältnis

Die Landessynode hat am 13. April 2013 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und der Regional Bischöfe der EKM (DS 7.2/1 – DS 7.2/3) mehrheitlich bei 1 Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl des Landesbischofs und der Regional Bischöfe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Vom 13. April 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2 und Artikel 66 Absatz 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und der Regional Bischöfe für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (Bischofswahlggesetz – BischofswG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. März 2010 (ABl. S. 83) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dem Bischofswahlausschuss gehören an:

1. die Mitglieder des Landeskirchenrates,
2. bei der Wahl des Landesbischofs

a) sechs weitere von der Landessynode zu Beginn ihrer Amtsperiode gewählte Synodale, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,

b) je ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland,

3. bei der Wahl der Regional Bischöfe die Superintendenten, die Präses der Kreissynoden sowie die Landessynodalen aus dem Bereich des Propstsprenkels, für den der Regionalbischof gewählt werden soll.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(2) Derjenige, dessen Nachfolger gewählt wird, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen. Ebenfalls von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, wer auf dem Wahlvorschlag der Findungsgruppe steht oder gestanden hat.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „mindestens“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Präses gibt die Einberufung des Bischofswahlausschusses auf der vorherigen Tagung der Landessynode und im Amtsblatt bekannt. Er fordert die Mitglieder des

Wahlausschusses auf, Personalvorschläge für die Aufstellung des Wahlvorschlags zu unterbreiten.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 9“ durch die Wörter „Absatz 6“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Aufgabe und Arbeitsweise des Bischofswahlausschusses

(1) Aufgabe des Bischofswahlausschusses ist es, geeignete Kandidaten für die Wahl des Landesbischofs zu finden und der Landessynode einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Der Wahlvorschlag soll bis zu drei, in der Regel zwei Namen enthalten; er ist in alphabetischer Reihenfolge zu erstellen. Enthält der Wahlvorschlag nur einen Namen, bedarf dieser abweichend von § 4 Absatz 5 Satz 3 der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses. Insbesondere für den Fall, dass der bisherige Amtsinhaber nach Ablauf seiner Amtszeit zur Wiederwahl bereit ist, kann der Bischofswahlausschuss davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen.

(2) Zur Erarbeitung des Wahlvorschlags setzt der Bischofswahlausschuss eine Findungsgruppe ein. Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Findungsgruppe und das Verfahren zur Aufstellung des Wahlvorschlags, wird durch Verordnung des Landeskirchenrates geregelt.

(3) Die Findungsgruppe erstattet dem Bischofswahlausschuss Bericht und legt den von ihr erarbeiteten Wahlvorschlag vor. Die in Aussicht genommenen Kandidaten stellen sich dem Bischofswahlausschuss vor.

(4) Nach Vorstellung der Kandidaten beschließt der Bischofswahlausschuss über den Wahlvorschlag.

(5) Der Bischofswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlvorschläge bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses.

(6) Die Sitzungen des Bischofswahlausschusses sind vertraulich.

(7) Weitere Bestimmungen zur Arbeitsweise des Bischofswahlausschusses erlässt der Landeskirchenrat durch Verordnung.“

4. Dem § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei der Wahl eines Regionalbischofs stellt sich jeder Kandidat nach der Bekanntgabe des Wahlvorschlags in einem Gottesdienst im Propstsprengel vor. Steht nur der bisherige Amtsinhaber zur Wiederwahl, findet Satz 1 keine Anwendung.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Landessynode“ die Wörter „auf geeignete Weise“ eingefügt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „gemäß § 7 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Landessynode“ gestrichen.

6. § 8 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Steht in einem Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser auch im folgenden Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl gescheitert.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Absatz 3 und ihm wird die Absatzbezeichnung „(3)“ vorangestellt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Nach der Annahme der Wahl beruft der Landeskirchenrat den Landesbischof namens der Kirche in das Amt. Der Landeskirchenrat bestimmt auf Vorschlag des Landeskirchenamts und in Abstimmung mit dem Kirchenkreis, in welcher Kirchengemeinde seines Dienstbereichs er Pfarrer mit Predigtauftrag ist.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
8. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Amtszeit des Landesbischofs beginnt mit dem Tag der Berufung.“
9. In § 11 wird in Absatz 1 die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und Absatz 2 aufgehoben.
10. § 14 wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Bischofswahlgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

(Anmerkung: Auf Anregung des Rechts- und Verfassungsausschusses wird in Art. 1 Ziffer 4 im zweiten Satz das Wort „nur“ ergänzt.)

Beschlüsse zu TOP 7.3

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes

Beschlussdrucksache 7.3/1 B

Die Landessynode hat am 13. April 2013 auf Antrag des Rechts- und Verfassungsausschusses zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes (DS 7.3/1 – DS 7.3/3) einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes

vom 13. April 2013

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 1 Nummer 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz - PfStG) vom 19. November 2011 (ABl. S. 282), zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 4. Mai 2012 (ABl. S172) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Dabei wird zugleich der räumliche Bereich der Pfarrstelle bestimmt.“

b) Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Dienstsitz des Inhabers der Pfarrstelle legt der Kreiskirchenrat fest.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Auf die Freigabe zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle kann zugunsten der Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Probedienst verzichtet werden. Eine zur Wiederbesetzung freigegebene Stelle, die nach zweimaliger Ausschreibung nicht besetzt wurde, kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises als Stelle für einen Pfarrer oder eine Pfarrerin im Probedienst vorsehen.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.“

4. § 11 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Sind an der Aufstellung des Wahlvorschlags mehrere Gemeindeglieder beteiligt, kann kein Bewerber in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, gegen den sich die Kirchenältesten eines Gemeindegliederates mit mindestens zwei Dritteln der Mitglieder ausgesprochen haben. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde eines Kirchengemeindeverbands mit mehreren Pfarrstellen oder die Pfarrstelle eines Sprengels in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde zu besetzen ist.“

5. In § 12 Absatz 5 wird Satz 4 aufgehoben.

6. § 18 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „Aufgaben des Gemeindegliederates“ werden ein Komma und die Wörter „einschließlich der Aufstellung des Wahlvorschlags und der Wahlhandlung,“ eingefügt.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird folgender Satz als Satz 2 angefügt:

„Der Kreiskirchenrat kann zugunsten der Entsendung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Probedienst auf die Besetzung der Kreis Pfarrstelle verzichten. § 6 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

8. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „und ein Vertreter des entsprechenden Fachdezernates im Landeskirchenamt“ gestrichen.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Bei Besetzung einer Schulpfarrstelle oder einer Pfarrstelle im Bereich der Sonderseelsorge ist ein Vertreter oder eine Vertreterin des fachlich zuständigen Dezernates des Landeskirchenamtes beratend hinzuzuziehen.“

c) Satz 4 wird Satz 5 und wie folgt geändert:

Die Wörter „gilt Satz 3“ werden durch die Wörter „gelten die Sätze 3 und 4“ ersetzt.

9. Nach Abschnitt 5 wird folgender neuer Abschnitt 6 eingefügt:

**„Abschnitt 6
Besetzung von verbundenen Pfarrstellen**

**§ 33
Übertragung mehrerer Aufträge**

(1) Einem Pfarrer oder einer Pfarrerin können gleichzeitig mehrere stellige gebundene Aufträge übertragen werden. Der Umfang eines vollen Dienstauftrags darf dabei nicht überschritten werden. Für die Übertragung gelten die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 5, soweit nachfolgend keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(2) Umfasst der mit einer Pfarrstelle verbundene Dienstauftrag keinen vollen aber mindestens einen halben Dienstauftrag, kann ein zusätzlicher nicht stellige gebundener Dienstauftrag erteilt werden.

**§ 34
Ausschreibung**

Die Ausschreibung von nach § 33 Absatz 1 verbundenen Pfarrstellen erfolgt in einem zwischen den beteiligten Gremien und Personen abgestimmten Ausschreibungstext. Im Falle der Ausschreibung von Schulpfarrstellen oder Pfarrstellen im Bereich der Sonderseelsorge ist die jeweils zuständige Fachaufsicht einzubeziehen.

**§ 35
Besetzungsverfahren**

(1) Das Besetzungsverfahren richtet sich nach dem Besetzungsverfahren für die Pfarrstelle mit dem höheren Dienstumfang oder bei gleichem Dienstumfang nach dem Besetzungsverfahren für die ohne Befristung zu besetzende Pfarrstelle. Bei Verbindung von zwei befristeten Stellen mit gleichem Dienstumfang klären die für die Besetzung zuständigen Gremien und Personen gemeinsam, welches Besetzungsrecht anzuwenden ist.

(2) Vor Aufstellung des endgültigen Wahl- oder Besetzungsvorschlags hat das für die Wahl oder die Besetzung zuständige Gremium die Voten der für die Besetzung der anderen Pfarrstelle zuständigen Gremien und Personen einzuholen und bei seiner Entscheidung angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Entscheidung zur Besetzung der verbundenen Pfarrstelle trifft das nach Absatz 1 zuständige Gremium.

10. Abschnitt 6 wird Abschnitt 7.

11. Die §§ 33 und 34 werden die §§ 36 und 37.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Beschluss zu TOP 8.1: Bestimmung des ständigen Stellvertreters der Landesbischöfin

Die Landessynode hat am 13. April 2013 gemäß Artikel 71 Absatz 1 Satz 1 Kirchenverfassung EKM auf Vorschlag von Landesbischöfin Junkermann **Propst Diethard Kamm** einstimmig zum ständigen Stellvertreter der Landesbischöfin bestimmt.

Beschluss zu TOP 8.2: Nachwahl eines Mitgliedes in die EKD-Synode sowie in die Generalsynode der VELKD

Die Landessynode hat am 13. April 2013 einstimmig beschlossen, **Herrn Tobias Leutritz** als Mitglied in die EKD-Synode sowie in die Generalsynode der VELKD zu entsenden.

Beschluss zu TOP 8.3: Wahl von stellvertretenden Mitgliedern in den Ausgleichsausschuss nach § 22 Abs. 3 Satz 2 Finanzgesetz

Die Landessynode bestimmt nach § 22 Abs. 3 Satz 2 Finanzgesetz als stellvertretende Mitglieder des Ausgleichsausschusses:

- Propstsprengel Gera-Weimar: 1. Stellvertreterin: Frau Superintendentin Gabriele Schaller
2. Stellvertreterin: Frau Superintendentin Bärbel Hertel

Beschluss zu TOP 9: Berichte Beschluss zu TOP 9.1: Konzeption Friedensethik

Beschlussdrucksache 9.1/4 B

Die Landessynode hat am 13. April 2013 auf Antrag des Haushalts- und Finanzausschusses zur Konzeption Friedensethik (DS 9.1/1 – DS 9.1/3) einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode dankt für die vorgelegte Konzeption und die bisher geleistete Arbeit, insbesondere für die intensive Vernetzung verschiedener Akteure.

Das vorgelegte Konzept soll weiterverfolgt werden. Dabei soll geprüft werden, inwiefern die friedensethische Arbeit möglichst bereits frühzeitig einsetzt.

Die 2013 zusätzlich benötigten Mittel werden bereitgestellt. Die Bereitstellung der ab 2014 benötigten Mittel erfolgt nach Maßgabe des Haushalts.

TOP 11 – Eingaben

Der Landessynode lag eine Eingabe

- von Pfarrer Manfred Greinke vor, die an den Rechts- und Verfassungsausschuss weitergeleitet wurde.
- des Konventes der Mitarbeitervertretungen Diakonie - Region 1 vor, die an das Landeskirchenamt zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet wurde.
- der GAMAV Stendal vor, die an das Landeskirchenamt zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet wurde.
- von Pfarrer Jörg Bachmann vor, die an den Ausschuss Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie und an das Landeskirchenamt weitergeleitet wurde.

TOP 12 – Fragestunde

1. Die Anfrage des Kirchenkreises Mühlhausen wird an den Ausschuss Klima, Umwelt, Landwirtschaft weitergeleitet mit der Bitte des Präses um Beantwortung.
2. Anfrage des Synodalen Hotop: Die Frage der finanziellen Unterstützung der Arbeit Escolar popular durch die Landeskirche wird zur Herbstsynode beantwortet (Klein).
3. Anregung des Synodalen Hotop: Vorstellung der Arbeitsergebnisse der „Akademie auf Zeit“ in der Landessynode.

Termine

Die Landessynode führt ihre nächsten Tagungen zu folgenden Zeiten durch:

12. Tagung der I. Landessynode – Herbstsynode 2013 **vom 20. bis 23. November in Erfurt.**
13. Tagung der I. Landessynode **vom 8. bis 11. Mai 2014 in Kloster Drübeck**
14. Tagung der I. Landessynode **vom 19. bis 22. November 2014 in Erfurt**

gez. Sabine Herold
Beschlussprotokollantin